

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land
NÖ erstattet unter Bezugnahme auf die in der Debatte des NÖ
Landtages vom 21. Jänner 2010 geltend gemachten und zum Beschluss
erhobenen Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht des Unabhängigen
Verwaltungssenates im Land Niederösterreich für das Jahr 2008
nachstehende Ergänzung:

I. Vorbemerkung:

In der 21. Sitzung des Landtages von Niederösterreich am 21. Jänner 2010 ist im Zusammenhang mit dem Bericht der NÖ Landesregierung betreffend Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich (UVS NÖ) für das Jahr 2008 dieser Tätigkeitsbericht zur Kenntnis genommen worden. Gleichzeitig hat der Landtag von Niederösterreich den Zusatzantrag, im ersten Halbjahr 2010 möge zu den in der Landtagsdebatte erfolgten kritischen Bemerkungen seitens des UVS NÖ ein zusätzlicher Bericht dem Landtag vorgetragen bzw. vorgelegt werden, angenommen.

Die in der Landtagsdebatte geäußerten kritischen Bemerkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Fehlende Aussagekraft des Erfahrungsberichtes und der Statistiken im Tätigkeitsbericht (fehlendes Herausarbeiten von typischen Fällen wie in den Berichten der Volksanwaltschaft und den Rechnungshofberichten)
- Mangelnde Transparenz der Entscheidungen des UVS für Behörden erster Instanz und den Bürger, Veröffentlichung der Entscheidungssammlung
- Fehlen eines entsprechend informativen Internetportales des UVS
- Vorwurf der rechtswidrigen Bestellung der Evidenzstellenleiterin durch den Präsidenten
- Behauptete Dienstfreistellung der Evidenzstellenleiterin im Ausmaß von 40% und keine Verbesserung der Internetinformation

- Die Abnahme von Fahrprüfungen durch einzelne Mitglieder des UVS erfolgt an Werktagen; den Prüfern wird für Weiterbildungsmaßnahmen trotz wiederholter Hinweise auf personelle Knappheit zwei Tage im Jahr frei gegeben

II. Stellungnahme der Vollversammlung:

Zu diesen Punkten nimmt die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich wie folgt Stellung:

1.

Fehlende Aussagekraft des Erfahrungsberichtes und der Statistiken im Tätigkeitsbericht (fehlendes Herausarbeiten von typischen Fällen wie in den Berichten der Volksanwaltschaft und den Rechnungshofberichten)

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die bei der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ gesammelten Erfahrungen nicht nur unter der explizit als „Erfahrungen“ benannten Rubrik aufgelistet sind, sondern zum Teil auch unter anderen Abschnitten eingeflossen sind, da nicht in allen Fällen eine strikte Trennung möglich und sinnvoll erscheint. Dabei hat sich der UVS von der über mehr als fünfzehn Jahre akzeptierten Praxis bei der Erstellung von Tätigkeitsberichten an die NÖ Landesregierung leiten lassen.

Dessen ungeachtet wird der geäußerte Wunsch nach einer Auswertung der Rechtsprechung im Hinblick auf die Notwendigkeit allfälliger legislatischer Maßnahmen grundsätzlich positiv gesehen, doch sind dem im Hinblick auf eine praktische Umsetzung Grenzen gesetzt:

Eine nachträgliche Aufarbeitung unter den gewünschten Aspekten in Bezug auf allfällig zu treffende legislative Maßnahmen und ein – nachträgliches – Herausarbeiten von typischen Einzelfällen übersteigt bei weitem die personellen Ressourcen des UVS, zumal eine derartige Auswertung keineswegs identisch mit jener Auswertung ist, die im Rahmen der Tätigkeit in der Evidenz vorgenommen wird. Bei knapp 5.000 Entscheidungen im Jahr

wäre mit einer solchen Aufarbeitung ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden. Überdies liegt für eine solche Aufarbeitung bzw. Auswertung der Judikatur kein gesetzlicher Auftrag vor.

Es sind daher die bestehenden Ressourcen im Mitgliederbereich für jene Aufgaben einzusetzen, die dem Unabhängigen Verwaltungssenat kraft bundesverfassungsgesetzlicher Regelung auferlegt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass speziell im Bereich der Landesgesetzgebung die entsprechende Unterstützungs- und Vorbereitungsarbeit von der jeweiligen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung verrichtet wird. Diese Fachabteilungen, die in der Regel sachlich in Betracht kommende Oberbehörden der Bezirksverwaltungsbehörden sind, haben über diese Erstinstanzen jederzeit Zugriff auf sämtliche Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ. Somit hat es die Landesvollziehung in der Hand, die unabhängige Rechtsprechung des UVS zu beobachten und fachlich kompetent im Hinblick auf eine allfällige legitistische Relevanz hin zu bewerten. Es darf ja im Übrigen auch nicht übersehen werden, dass sich die Notwendigkeit allfälliger legitistischer Maßnahmen nicht nur aus Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates (somit aus Berufungsentscheidungen) ableiten lassen kann, sondern auch aus der wesentlich größeren Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen, die unbekämpft bleibt und somit nur der ersten Instanz bekannt ist. Würde der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ eine derartige Auswertung seiner Entscheidungen vornehmen, stünde ihm unter diesem Gesichtspunkt lediglich ein Bruchteil der Gesamtentscheidungen zur Verfügung, was unter Umständen ein völlig verzerrtes Bild ergeben könnte. Zur Beurteilung, ob an die Politik ein Vorschlag für die Setzung legitistischer Maßnahmen sinnvoll erscheint, kann daher nur die Heranziehung sämtlicher in einem Materienbereich getroffener Entscheidungen sinnvoll sein, sodass der Weg hierzu nur über die Behörden erster Instanz zweckmäßig und effizient ist.

2.

Mangelnde Transparenz der Entscheidungen des UVS für Behörden erster Instanz und die Bürger, Veröffentlichung der Entscheidungssammlung

Es ist in diesem Zusammenhang zunächst darauf zu verweisen, dass nach dem Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (§ 8 Abs. 3) der Vorsitzende zur Einrichtung einer Evidenzstelle verpflichtet ist, welche die Entscheidungen des UVS in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert, **um so eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten**. Diesem Gesetzesauftrag ist der UVS längst nachgekommen; die Mitglieder haben die Möglichkeit, die bisher ergangenen Entscheidungen in nicht anonymisierter Form elektronisch abzurufen.

Darüber hinaus werden von der eingerichteten Evidenzstelle sämtliche Entscheidungen auch der in § 8 Abs. 4 NÖ UVSG vorgesehenen Auswertung unterzogen.

Entscheidungen von entsprechender Bedeutung werden überdies anonymisiert und elektronisch in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übermittelt und können daher von allen Interessierten und somit auch von den Erstbehörden jederzeit eingesehen werden.

Bei der Eingabe in das RIS wird darauf geachtet, dass zu bereits hinlänglich ausjudizierten Rechtsfragen nicht neuerlich eine somit der Verklarung nicht dienende Entscheidung eingegeben wird. Es wird daher der Effizienz und der Benützbarkeit des Systems wegen etwa auf die Eingabe gleichlautender Entscheidungen (Stichwort: 500. Schnellfahrer) verzichtet.

Soweit die Kritik des NÖ Landtages darauf abzielt, dass die Zugänglichkeit zu dieser Judikatur des UVS für - nicht entsprechend mit dem Internet versierte - Bürger nicht ohne Weiteres gegeben ist, **ist diese Kritik dankend aufgegriffen worden**. Zusätzlich zur bereits gegebenen Verlinkung zum RIS auf der Homepage wurde nunmehr eine eigene Schaltfläche (Button) mit der Bezeichnung „Entscheidungen“ eingerichtet. Mit dieser Verlinkung gelangt man auf der Homepage des UVS NÖ direkt in das RIS (Unterabschnitt „Judikatur“). Der interessierte Bürger muss lediglich den gewünschten Suchbegriff eingeben, die Vorauswahl „Niederösterreich“ ist bereits getroffen, kann aber auf Wunsch auf jedes andere Bundesland abgeändert werden.

Zur Abrundung dieses Themenbereiches darf auch darauf verwiesen werden, dass im RIS nicht nur die Judikatur des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ zu finden ist, sondern auch die der übrigen unabhängigen Verwaltungssenate und vor allem des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Das Angebot ist daher ausgesprochen umfangreich und muss nur genutzt werden.

3.

Fehlen eines entsprechend informativen Internetportales des UVS

Der UVS NÖ hat sich bereits frühzeitig den Besitz der Domain „uvs.at“ gesichert und hat bereits vor Jahren nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel eine **Portalseite für sämtliche Unabhängige Verwaltungssenate in Österreich** eingerichtet. Von diesem Portal gelangt man direkt zu Internetseiten der übrigen UVS, sofern diese über eine eigene Homepage verfügen, oder auf die Internetseite des entsprechenden Bundeslandes.

Von dieser Portalseite ist auch direkt die Homepage des UVS NÖ aufrufbar, die den finanziellen Mitteln entsprechend unaufwändig, aber mit den erforderlichen Informationen versehen gestaltet ist. Dem gesetzlichen Auftrag folgend werden auf dieser Seite auch die anhängigen Verfahren nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz veröffentlicht. Ob die bereits seit längerem ins Auge gefasste Überarbeitung dieser Internetseite etwa auch in graphischer Hinsicht in naher Zukunft möglich sein wird, ist aufgrund der heuer erfolgten Budgetkürzung fraglich.

4.

Vorwurf der rechtswidrigen Bestellung der Evidenzstellenleiterin durch den Präsidenten

Die Leiterin der Evidenzstelle wurde vom Präsidenten unter Einhaltung der für den Ernennungsvorgang relevanten gesetzlichen Bestimmungen bestellt.

Gemäß § 8 Abs. 4 NÖ UVSG kann der Vorsitzende nach Anhörung der Vollversammlung ein Mitglied mit dessen Zustimmung zum Leiter der Evidenzstelle bestellen.

Das Gesetz regelt demnach nicht nur wer diese Bestellung vorzunehmen hat, sondern auch wie sie zu erfolgen hat. Entsprechend diesen Vorgaben ist – wie bereits erwähnt – die Bestellung vorgenommen worden. Der Bestellvorgang steht überdies im Einklang mit der zu dieser Thematik ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach derartige Bestellvorgänge weisungsfrei zu erfolgen haben. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seinem Erkenntnis vom 10. März 2000, Slg. Nr. 15762, zur Frage der Weisungsbindung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes folgende grundsätzliche Aussagen getroffen:

„Ein gegenüber dem Präsidenten des VwGH weisungsbefugtes Organ hätte es etwa in der Hand, die Bestellung eines bestimmten Mitglieds des VwGH (gleichsam als Person besonderen Vertrauens) zum Präsidialvorstand, zum **Leiter des Evidenzbüros** oder zur Herausgabe der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des VwGH zu bestimmen, die Einrichtung und **Führung des Evidenzbüros** oder der (für die Entscheidungstätigkeit eines Gerichtshofes selbstredend unentbehrlichen) Amtsbibliothek, die Auswahl und Funktion des Systems der im Gerichtsbetrieb verwendeten Elektronischen Datenverarbeitungs-Anlage und mannigfaltige Umstände mehr ausschlaggebend festzulegen **und hiedurch Einfluss auf die rechtsprechende Tätigkeit auszuüben**. Dem Verfassungsgesetzgeber kann im Hinblick auf die geschilderten, durch vielfältige Beispiele fortführbare Darstellung mit richtigem Blick auf die gegebene Verfassungsrechtsslage nicht zugesonnen werden, Art. 87 Abs. 2 B-VG in Bezug auf den Präsidenten des VwGH anders gemeint zu haben als dahin, ihn bloß als weisungsbefugtes Organ gegenüber anderen Mitgliedern des VwGH im Bereich der monokratischen Justizverwaltung einzurichten, etwa hinsichtlich seiner (schon erwähnten) Weisungsbefugnis in Bezug auf den Präsidialvorstand oder **den Leiter des Evidenzbüros**; dies trifft sinngemäß aber auch dann zu, wenn er als Dienstbehörde (letzter Instanz) gegenüber dem Personal des VwGH tätig wird.“

Der Verfassungsgerichtshof hat somit klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Weisungsbindung bei der Bestellung des Leiters des Evidenzbüros deswegen zu verneinen ist, weil ansonsten die Möglichkeit des Einflusses auf die rechtsprechende Tätigkeit besteht. Nichts Anderes kann aber umgelegt auf die unabhängigen Verwaltungssenate bei der Bestellung des Evidenzstellenleiters gelten, da auch hier jeder Einfluss auf die rechtsprechende Tätigkeit unzulässig ist.

Der Vollständigkeit halber darf noch angemerkt werden, dass die bestellte Evidenzstellenleiterin die erforderliche Qualifikation für diese Funktion mitgebracht hat und dafür bestens geeignet ist. Mit ihrer Bestellung konnten wichtige Verbesserungen im Bereich der Evidenz umgesetzt werden. So werden zusätzlich zur eigentlichen Aufgabe in

der Evidenzstelle grundlegende Entscheidungen der Höchstgerichte (nämlich auch jene, welche die übrigen UVS betreffen) ausgewertet und Rechtssätze gebildet, die in der Folge in eine übersichtliche Form gebracht den Behörden erster Instanz elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Damit ist sicher gestellt, dass die Behörden erster Instanz die neueste höchstgerichtliche Judikatur in laufenden Verfahren bereits berücksichtigen können. Dieses Service des UVS wird von den Bezirksverwaltungsbehörden nach den vorliegenden Rückmeldungen dankbar angenommen.

5.

Behauptete Dienstfreistellung der Evidenzstellenleiterin im Ausmaß von 40% und keine Verbesserung der Internetinformation

Eine Dienstfreistellung bedeutet, dass der betreffende Bedienstete im Ausmaß der Dienstfreistellung keinen Dienst versehen muss. Die Leiterin der Evidenzstelle versieht zu 100 % Dienst.

Zu berücksichtigen ist im Zusammenhang mit der Evidenzstelle allerdings, dass das NÖ UVSG in seinem § 9 Abs. 2 u. a. vorsieht, dass die **Geschäftsverteilung** auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder Bedacht zu nehmen hat, wobei auch **auf die Tätigkeit für die Evidenzstelle Rücksicht zu nehmen ist.**

Zum Leiter der Evidenzstelle kann nur ein Mitglied des UVS bestellt werden (§ 8 Abs. 4 NÖ UVSG). Dies bedeutet, dass in dem Ausmaß, in dem ein Mitglied (z.B. die Evidenzstellenleiterin) Tätigkeiten für die Evidenzstelle ausführt, dieses nicht gleichzeitig die eigentliche Tätigkeit eines Mitgliedes ausüben kann. In welchem Ausmaß diese Berücksichtigung stattzufinden hat, hängt klarer Weise vom Umfang der Arbeiten in der Evidenzstelle ab. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass jährlich fast 5.000 Entscheidungen erlassen und somit auch dokumentiert und ausgewertet werden müssen. **Das Ausmaß der Berücksichtigung der Tätigkeit im Bereich der Evidenz wird von der Vollversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung und somit weisungsfrei (!) festgelegt.**

Soweit in der Landtagsdebatte vom 21. Jänner 2010 auch Kritik geübt wurde,

keine Verbesserung der Internetinformation bewerkstelligt zu haben, wird auf die Ausführungen zum Internetauftritt des UVS unter Punkt 3. verwiesen.

6.

Die Abnahme von Fahrprüfungen durch einzelne Mitglieder des UVS erfolgt an Werktagen; den Prüfern wird für Weiterbildungsmaßnahmen trotz wiederholter Hinweise auf personelle Knappheit zwei Tage im Jahr frei gegeben

Von den derzeit 31 Mitgliedern des UVS NÖ sind vom Herrn Landeshauptmann acht Mitglieder zu Sachverständigen für die Fahrprüfung bestellt, davon einige bereits seit mehr als zehn bzw. fünfzehn Jahren und noch länger. Die Abnahme der Fahrprüfungen stellt eine weisungsfreie Sachverständigentätigkeit dar, die seitens der UVS-Fahrprüfer – im Unterschied zu anderen Fahrprüfern des Landesdienstes - **ausschließlich in deren Freizeit** erfolgt.

In der Geschäftsverteilung ist seitens der Vollversammlung naturgemäß auch keine Rücksicht auf diese Freizeit-Tätigkeit genommen. Hausinterne Statistiken belegen, dass die Aufgabenerfüllung als Mitglied durch diese Freizeit-Tätigkeit in keiner Weise beeinträchtigt ist.

Die erwähnten acht Mitglieder üben somit in ihrer Freizeit eine Tätigkeit aus, für die sie vom Landeshauptmann von Niederösterreich formell bestellt sind und die sie daher auch auszuüben haben.

Dass es für diese Tätigkeit zur Qualitätssicherung auch eine vorgeschriebene Weiterbildung im Ausmaß von zwei Tagen im Jahr gibt, für die vom Dienstgeber für alle Landesbediensteten Sonderurlaub gewährt wird, darf schon aus Gründen der Gleichbehandlung den Mitgliedern des UVS nicht nachteilig angelastet werden.

III. Abschließende Bemerkungen:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hofft, durch die Ausführungen in den vorstehenden Punkten Informationen geliefert zu haben, die zu einem besseren Verständnis dieser für den Rechtsschutz des Landes NÖ so wichtigen Einrichtung führen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass der UVS gerade in fachlich anspruchsvollen und wirtschaftlich für das Land Niederösterreich wichtigen Materien Rechtschutzbehörde ist.

Wie in den Jahren bisher hat sich der UVS NÖ bemüht, diesen hohen Anforderungen bestmöglich und mit viel Einsatz gerecht zu werden.

25. Mai 2010

Für die Vollversammlung
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Becksteiner', written in a cursive style.

Dr. Becksteiner
Präsident